

Prof. Dr. Roland Roth  
Hochschule Magdeburg-Stendal

# Kinderrechte – Junge Menschen und ihre Rechte in Schulen

Courage–Fachtag Bayern

18. Juni 2021

# Inhaltsübersicht

I.

Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

II.

Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

III.

Schulische Handlungsfelder

IV.

Reformimpulse

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 3 Vorrang des Kindeswohls

(„best interests of the child“)

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das *Wohl des Kindes* ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind ... den *Schutz* und die *Fürsorge* zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 12 Berücksichtigung des Kindeswillens Recht auf Gehör

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. - *im Original heißt es gebührendes Gewicht „due weight“*
- *Dieses Recht wird durch weitere Rechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) unterstützt.*

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 28 Recht auf Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der *Chancengleichheit fortschreitend* zu erreichen, werden sie insbesondere
  - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 28 Recht auf Bildung

- (1) c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;  
d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;  
e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 29 Bildungsziele

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
  - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
  - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 29 Bildungsziele

- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.



# I. Zentrale Normen der UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 2 Diskriminierungsverbot

- (1) Die Vertragsstaaten ... gewährleisten die festgelegten Rechte jedem Kind unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird

# II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

## 1. Zum rechtlichen Status der Kinderrechte in Deutschland

- (1) Die Normen der UN-KRK von 1989 sind bislang nicht ins Grundgesetz aufgenommen worden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der UN-KRK 1992 und der Rücknahme der deutschen Vorbehalte 2010 gilt die KRK uneingeschränkt als Bundesgesetz. „Die KRK steht damit normhierarchisch sogar etwas höher als einfaches Bundesrecht (SGB VIII, BGB, StGB usw.)“ (Donath 2019: 6).
- (3) Einzelne Elemente der KRK sind in verschiedenen Gesetzen des Bundes und der Länder verankert – allerdings in der Regel ohne Bezug auf die UN-Konvention.

# II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

## 1. Zum rechtlichen Status der Kinderrechte in Deutschland

- Kinderrechtliche Normen in Bayern
- Landesverfassung (Art. 125 Abs. 1): „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten...
- Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Art. 10 Abs. 2): Kinder sollen „entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden“.
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 62 Abs. 1): „Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten“.

## II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

### 1. Zum rechtlichen Status der Kinderrechte in Deutschland

- (4) Dies hat Konsequenzen. Das Recht auf Bildung z. B. findet sich in 13 Länderverfassungen – allerdings nicht im Sinne der KRK, die das Recht auf Bildung als ein *eigenes, individuelles Recht des Kindes* ausgestaltet und „das Kind als *Subjekt* betrachtet und nicht dessen Rolle als *Objekt von Bildung, Unterrichtung und Erziehung* in den Vordergrund rückt“ (Füssel 2020: 223).
- Es findet in der Regel keine Abwägung mit anderen Kinderrechten statt, wie z. B. dem Recht auf Freizeit und Spiel (Art. 31).

# II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

## 2. Empirische Befunde zu kinderrechtlichen Defiziten

- (1) Verpflichtung zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Art. 42). Ein Drittel der Achtjährigen weiß nicht, welche Rechte sie haben (25 % sagen ja, die Mehrzahl ist unsicher), bei den 12-jährigen sind es nur noch 10 % (60 % sagen ja). In der Grundschule kennen 37 % ihre Rechte, in den weiterbildenden Schulformen liegt die Zahl höher. (Andresen u.a. 2019: 28).
- Laut DKHW-Kinderreport 2018 haben 84 % der befragten 10-17Jährigen nur wenig oder gar nicht von den Kinderrechten gehört.

# II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

## 2. Empirische Befunde zu kinderrechtlichen Defiziten

- (2) Recht auf Bildung (Art. 28)
- Deutsche Bildungsausgaben sind im OECD-Vergleich noch immer unterdurchschnittlich.
- Es gibt anhaltend hohe Abbrecherquoten – 2017 durchschnittlich 6,9 %, in Berlin 9,3 % und in Sachsen-Anhalt 9,9 %.
- Ungebrochen ist die Diskriminierung im Sinne systematischer Benachteiligung von Kindern mit sogenanntem Migrationshintergrund, aus Armutsverhältnissen, mit Beeinträchtigungen oder geflüchteten Kindern und Jugendlichen.
- Mangelnde Chancengleichheit und fehlende Bildungsgerechtigkeit im Sinne der „Vererbung des Bildungsstatus“ gilt als eines der größten Defizite des deutschen Bildungssystems.

# II. Sind die Kinderrechte in den Schulen angekommen?

## 2. Empirische Befunde zu kinderrechtlichen Defiziten

- (2) Recht auf Bildung (Art. 28)
- In pädagogischen Interaktionen kommt es alltäglich zu Abwertungen, Demütigungen und seelischen Verletzungen: Durchschnittlich 5 Prozent aller pädagogischen Interaktionen werden als sehr und weitere 20 Prozent als leicht verletzend eingestuft (vgl. NC 2019).
- Beteiligung beschränkt sich auf die vorgesehenen Gremien und periphere Themen, während bei Unterrichtsgestaltung, -themen und Leistungsbewertungen SchülerInnen kaum beteiligt werden.
- Fazit der National Coalition: „Strukturen und Arbeitsweisen der Schule und die gesamte Schulwirklichkeit (werden) dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention nicht ausreichend gerecht“ (NC 2019: 57).

# III. Schulische Handlungsfelder

## 1. Kinderrechte bekannt machen und leben

- in Curricula
- fächerübergreifend
- durch besondere Aktionen (Theater, Sportevents etc.)
- als gelebte schulische Alltagspraxis
- in aktivierenden Formaten (Junior-BotschafterInnen für Kinderrechte)
- Kinderrechtsbildung als zentrales Element der Schulqualität und Schulentwicklung etablieren



# III. Schulische Handlungsfelder

## 2. Schulkultur und Demokratiepädagogik

- Schule wird noch immer weitgehend als Veranstaltung des Staates gedacht.
- „Eine Perspektive, die – in Übereinstimmung mit Vorstellungen etwa der Reformpädagogik – *Schule vom Kinde her denkt*, hat sich in den Schulgesetzen noch nicht breit niedergeschlagen“ (Füssel 2020: 241)
- Selbstreguliertes Lernen in heterogenen Gruppen als Lernideal
- Civic Education erfordert einen Beteiligungsalltag
- Kindgerechte Schule/Kinderrechte als Themen der Aus- und Weiterbildung
- „Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld“ - Berliner Schulgesetz §5 (1).

# III. Schulische Handlungsfelder

## 3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Jenseits der Reformruinen: G8; Jahrgangsübergreifendes Lernen (JÜL)
- Ausweitung von Beteiligungsrechten in der Schule
- Erweiterte Partizipationserfahrungen ermöglichen (intern/extern)
- Wertschätzung von Beteiligung auch bei „harten“ Themen positiv aufgreifen
- Demokratielernen
- *Schülerinnen und Schüler die Bedingungen ihres Schullebens, das ihren Alltag über Jahre wesentlich prägt, ernsthaft mitgestalten zu lassen, ist „derzeit weder Realität noch Ziel schulpolitischer Bestrebungen. Angesichts des Umstands, dass die Schulpflicht in Deutschland gerade mit dem Ziel gerechtfertigt wird, Schülerinnen und Schüler zu einem demokratischen Miteinander zu befähigen, gibt dies ... Anlass zur Verwunderung“ (Wapler 2017: 59f.)*

# IV. Reformimpulse

## 1. Kinderrechte-Schulen und andere Initiativen

- Es gibt vorbildliche Schulen, die Kinderrechte als Rahmenrichtlinien für ihre Schulkultur nutzen (z.B. Modellschul-Netzwerk für Kinderrechte in Hessen, BLK-Programm „Demokratie lernen und leben“, Klassenrat und Schülerparlament, Beteiligungssatzungen, Projekttag und –wochen zu Kinderrechten, aktiver Einsatz über die eigene Schule hinaus etc.) - vgl. Edelstein u.a. 2019; Krappmann u.a. 2016.
- Schülerhaushalte
- Courage-Schulen

# IV. Reformimpulse

## 2. Externe Anstöße

- „Fridays For Future“
- Verhandlungsfamilien und Kitareformen
- Demokratiekrisen
- Corona und Digitalisierung
- Kinderrechte im Grundgesetz

# IV. Reformimpulse

## 3. Nutzenerwartungen

- Glücklichere SchülerInnen (Well-being)
- Verbessertes Schulklima (weniger Gewalt, Mobbing etc.)
- Gesteigerte Leistungsbereitschaft, größere Lernerfolge
- Verstärkte Identifikation mit der Schule
- Bessere schulische Infrastruktur
- Mehr Integrationskraft und sozialen Zusammenhalt
- Größere Zufriedenheit der LehrerInnen
- Grundlage für eine demokratische Zukunft

# IV. Reformimpulse

## 4. Ein Fazit

- Kinderrechtlich orientierte Schulen sind keine konfliktfreien Idealwelten, die soziale Ungleichheiten, Altersdifferenzen, Diskriminierungen, schulische Hierarchien etc. hinter sich gelassen haben.
- Aber Schulen, die Kindern eine Stimme geben und ihre Rechte als Orientierungsmarke ernst nehmen, sind als Institution besser gerüstet, mit diesen Herausforderungen produktiv umzugehen und inklusive Lösungen zu finden.
- Sie können für alle Beteiligten zu demokratischen Lernorten werden, die angesichts multipler Krisen und Herausforderungen die besonders nötige gemeinsame Handlungsfähigkeit steigern helfen.

## Zitierte Literatur (1)

- Andresen, Sabine u.a. 2019: Children's Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- Bär, Dominik/Roth, Roland/Csaki, Friderike (Hrsg.) 2021: Handbuch Kinderfreundliche Kommunen. Frankfurt/M: debus/wochenschau
- Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) 2018: Kinderreport Deutschland 2018. Rechte von Kindern in Deutschland. Berlin: DKHW
- Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Berlin: DKHW
- Donath, Philipp B. 2019: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. Gutachten. Berlin: DKHW
- Edelstein, Wolfgang/Krappmann, Lothar/Student, Sonja (Hrsg.) 2019: Kinderrechte in die Schule. Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation. 3. Aufl. Frankfurt/M: Wochenschau Verlag
- Füssel, Hans-Peter 2020: Recht auf Bildung. In: Richter, Ingo u.a. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos Verlag, 223-245

## Zitierte Literatur (2)

- Krappmann, Lothar/Petry, Christian (Hrsg.) 2016: Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben. Kinderrechte, Demokratie und Schule: ein Manifest. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag
- Lundy, Laura/O'Lynn, Patricia 2019: The Education Rights of Children. In: Kilkelly, U./Liefraad, T. (Hrsg.): International Human Rights of Children. 259-276
- National Coalition Deutschland (Hrsg.) 2019: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5. / 6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. Berlin: National Coalition
- Wapler, Friedrike u.a. 2017: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz: Universität